

**Richtlinie**  
**des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**zur einheitlichen Entwicklung fachgerechter Standards**  
**in der Kindertagespflege**

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- 1 Einführung
- 1.1 Begriffsbestimmung
- 1.2 Rechtsgrundlagen
- 1.3 Ausgangssituation im Landkreis
- 2 Zielstellung der Richtlinie
- 3 Aufgaben der Verwaltung
- 3.1 Planung
- 3.2 Qualitätssicherung in der Kindertagespflege
  - 3.2.1 Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen
  - 3.2.2 Eignungsfeststellung materieller und technisch-organisatorischer Voraussetzungen
    - 3.2.2.1 Zusätzliche Anforderungen bei der Anmietung von Räumen
  - 3.2.3 Erlaubniserteilung
  - 3.2.4 Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse durch den Fachdienst
  - 3.2.5 Fortbildung
- 4 Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege
- 4.1 Finanzierung
- 4.2 Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- 4.3 Vertretung
- 4.4 Rahmen für die Mitwirkung von freien Trägern
- 5 Ausblicke/Perspektiven

## **Vorbemerkung**

Die Überarbeitung der Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur einheitlichen Entwicklung fachgerechter Standards in der Kindertagespflege vom 08.10.2009 macht sich erforderlich, um neuen oder geänderten Gesetzen und dem geänderten Bedarf Rechnung zu tragen.

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 des SGB VIII sind Leistungen der Jugendhilfe und beschreiben diese als dauerhafte und gleichrangige Formen der Kindertagesbetreuung.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung.

Um ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot entsprechend den Bedürfnissen der Eltern im Einzugsgebiet zur Verfügung stellen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, den Freien Trägern, den Gemeinden und den Kindertagespflegepersonen mit ihren Netzwerken.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe seiner Verantwortung gerecht werden, das Wohl und die Förderung der in Kindertagespflege betreuten Kinder im umfassenden Sinne zu gewährleisten, diese Betreuungsform in gebotenem Maße zu erhalten und qualitativ und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Die Richtlinie soll die Aufgaben der Verwaltung und aller Beteiligten festlegen und näher definieren, deren Handlungen ordnen und transparent machen und somit als Grundlage für die Zusammenarbeit dienen.

## **1. Einführung**

### **1.1 Begriffsbestimmung**

Kindertagespflege gehört neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu den Familien ergänzenden Leistungen der Jugendhilfe. Es ist eine familiennahe Tagesbetreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) oder der Personensorgeberechtigten bzw. in anderen kindgerechten Räumen. In kleinen überschaubaren Kindergruppen (maximal 5 Kinder) können erste Erfahrungen im sozialen Lernen und beim Spiel gemacht werden.

Kindertagespflege soll, wie die Tageseinrichtungen für Kinder

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben.

Mit dem in Kraft treten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. September 2005 erfuhr die Kindertagespflege eine deutliche Aufwertung. Die Grundsätze der Förderung von Kindern lt. § 22 SGB VIII für Tageseinrichtung und Kindertagespflege sind in einer Vorschrift nach einheitlichen Normen gefasst. Dieser Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Mit dem in Kraft treten des Kinderförderungsgesetzes (Kifög) zum 1. Januar 2009 wurden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufgefordert, einheitliche Vergütungsregelungen zu treffen und im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer-, Sozial- und Rentenversicherungspflicht der TPP im größeren Umfang für eine Beteiligung an diesen Kosten zu sorgen. Weiterhin definiert der Gesetzgeber den Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren neu und detailliert in einzelnen Ausbaustufen.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten im Besonderen für die Betreuungsform Kindertagespflege:

### **Achtes Buch Sozialgesetzbuch– Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134),  
zuletzt geändert durch BKiSchG vom 22.Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2975)

§§ 8a und 8b Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 72a Persönliche Eignung

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I.S. 2975)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei  
Kindeswohlgefährdung

### **Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)**

vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3852)

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)**

vom 08. September 2005 (BGBl. I. S. 2729)

### **Landesjugendhilfegesetz (LJHG)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.September 2008 (SächsGVBl. S. 578,  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)

§ 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 24 Erteilung, Versagen der Erlaubnis

§25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

§ 26 Rechte des Jugendamtes

## **Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen SächsKitaG**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 225)

§ 1 (6) Geltungsbereich

§ 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele

§ 3 (3) Angebot

§ 4 Wunsch und Wahlrecht

§ 8 Bedarfsplanung

§ 17 (3) Gemeindeanteil

§ 18 (1) und (5) Landeszuschuss

§ 21 (2) und (3) Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen:

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010

Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 2. Fortschreibung vom 26. November 2009

Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 1. März 2012

Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen vom April 2011

Arbeitsmaterial des DJI zur Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Merkblatt über Lebensmittelhygiene des SMK 2009

### **1.3 Ausgangssituation im Landkreis**

Per 30.04.2012 sind im Landkreis 132 Tagespflegepersonen tätig, die insgesamt 559 Kinder betreuen. Damit ist die Zahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege stabil geblieben. Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für den Zeitraum 2012/2013 sieht 622 Plätze in Kindertagespflege vor. Damit wird ein Versorgungsgrad von 55% für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Krippe und Kindertagespflege erreicht.

Der Qualifizierungsstand der TPP des Landkreises ist gemessen am Standard einer geforderten Grundqualifizierung von 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts zur Fortbildung von Tageskinderbetreuern (DJI-Curriculum) als ausgezeichnet zu bezeichnen. Die genannte Qualifizierung haben 100 % der tätigen Tagespflegepersonen absolviert. Alle TPP nehmen regelmäßig an Weiterbildungen teil, um der Mindestforderung von 20 Fortbildungsstunden pro Jahr zu entsprechen. Seit 2010 erfolgt ein jährliches Fortbildungsprogramm des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge.

Für den Fachdienst Kindertagespflege stehen dem Jugendamt gegenwärtig 1,8 Vollzeitstellen (VzÄ) im Referat Besondere Soziale Dienste an den Standorten Freital und Pirna zur Verfügung. Um alle anstehenden Aufgaben und die Beratung von Tagespflegepersonen, Eltern und Kommunen/Gemeinden verantwortungsvoll und angemessen erfüllen zu können, wird empfohlen, dass eine Vollzeitkraft in der Fachberatung nicht mehr als 40 TPP beraten und begleiten kann (Empfehlungen zur Fachberatung vom 01.03.2012).

## 2. Zielstellung der Richtlinie

In den maßgeblichen Gesetzesgrundlagen der Kindertagespflege wird rechtlich formal von einer Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ausgegangen. Aus diesem hohen Anspruch folgt, dass die Qualität der Kindertagespflege sowohl inhaltlich als auch strukturell weiterentwickelt werden muss.

Die Richtlinie zur Kindertagespflege legt die Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung im Landkreis fest und dient im Besonderen der

- Entwicklung bzw. näheren Definition fachgerechter Standards für die Betreuungsform Kindertagespflege als Grundlage für die Zulassung zu dieser Tätigkeit,
- sach- und fachgerechten Begleitung und Beratung von Tagespflegepersonen,
- Stabilisierung der quantitativen und qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelung des SächsKitaG,
- Sicherung der Zusammenarbeit mit kreisangehörigen Gemeinden, örtlich ansässigen anerkannten Freien Trägern, selbstorganisierten Initiativen von Tagespflegepersonen sowie den Tagespflegepersonen insgesamt.

## 3. Aufgabenstellung der Verwaltung

### 3.1 Planung

Die Planung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich nach den Standards des § 80 SGB VIII und setzt in der Jugendhilfeplanung eine enge Abstimmung mit Gemeinden, freien Trägern und allen anderen Beteiligten voraus.

Bestand und Bedarf an Plätzen in Kindertagespflege sind nach § 8 SächsKitaG ebenso wie in Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und kontinuierlich fortzuschreiben. Eine aktuelle Übersicht aller zum Stichtag im Bedarfsplan aufgenommenen Kinderzahlen und deren Zugehörigkeit zur TPP sind beizufügen.

Kindertagespflege soll bedarfsgerecht angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Angebot zu verstehen, sondern meint ebenso die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Neben den objektivierbaren Kriterien arbeits- und ausbildungsbedingter Abwesenheit der Sorgeberechtigten ist auch die Notwendigkeit der Kindertagespflege aus Gründen des Kindeswohls ein bedarfsbegründetes Kriterium.

Die Tagespflegepersonen, welche öffentlich finanziert werden, sind in der Gemeinde, in der sie ortsansässig sind, in den Bedarfsplan aufzunehmen. Über die Aufnahme einzelner Tagespflegeplätze entscheidet auf der Grundlage ihrer Planung die Gemeinde. Dem Jugendhilfeausschuss obliegt innerhalb des Beschlusses zur Bedarfsplanung die Bestätigung der insgesamt je Gemeinde geplanten Tagespflegeplätze.

Besteht in einer Gemeinde Bedarf, welcher durch eigene Tagespflegestellen nicht gedeckt werden kann, hat diese Kommune nach Abstimmung die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson einer anderen Gemeinde in ihren Bedarfsplan aufzunehmen, sofern dort kein Bedarf besteht.

Wenn die eigene Gemeinde keinen Bedarf hat, kann die Tagespflegeperson, im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern, Kinder aus einer anderen Gemeinde aufnehmen.

Die Aufnahme der Tagespflegeperson mit der entsprechenden Platzzahl ist die Voraussetzung für die Zahlung von Landeszuschüssen.

Selbst wenn eine Gemeinde kein Angebot von Kindertagespflege unterbreitet, folgt aus bundesrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kindertagespflege als Anspruch gegen das Jugendamt.

## 3.2 Qualitätssicherung in der Kindertagespflege

### 3.2.1 Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson

Als Tagespflegeperson ist geeignet, wer den Erfordernissen von Kindern angemessen gerecht werden kann, ihre Anforderungen an Bildung, Betreuung und Erziehung kennt und ihnen entspricht. Die Eignungsfeststellung trägt prozesshaften Charakter. Die genaue Prüfung von Personen zum Vorliegen der personalen und fachlichen Kompetenzen soll sicherstellen, dass Kinder, auch und gerade in einem sehr privaten, abgeschlossenen Umfeld, gut betreut, begleitet und gebildet werden.

Geeignet sind

„Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten u. a. Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vielfältige Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben und in anderer Weise nachgewiesen haben.“ ( § 23 (3) SGB VIII)

Das Jugendamt hat für die Prüfung der Geeignetheit und die Erlaubniserteilung auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschrift des SGB VIII sowie des SächsKitaG und anhand der Kriterien dieser Richtlinie detaillierte Aussagen zu erarbeiten, die eine dementsprechende Verwaltungsentscheidung zur Erlaubniserteilung hinreichend begründen.

In einem Erstgespräch ist die Geeignetheit von potentiellen Tagespflegepersonen möglichst vor Aufnahme der Qualifizierung durch den Fachdienst Kindertagespflege festzustellen und die Bewerber entsprechend zu beraten. Diese ersetzt jedoch nicht die Eignungsfeststellung für die Pflegeerlaubnis.

Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit.

Dazu sind mindestens erforderlich:

- die Bereitschaft, während der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson aktiv und konstruktiv mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Eignungsprozesses, zusammenzuarbeiten
- das Erstgespräch im Jugendamt, einschließlich Beratung über rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen der Tagespflege
- Hausbesuch(e) bei Anwesenheit der übrigen Familienmitglieder

sowie das Einreichen nachfolgend genannter Unterlagen nach dem erfolgten Erstgespräch:

- Bewerbungsbogen mit einem Motivationsschreiben in Bezug auf den Wunsch, als Tagespflegeperson zu arbeiten
- Konzeption
- Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild, Nachweis der Schul- und Ausbildungsabschlüsse
- Arbeitszeugnisse
- Qualifiziertes Führungszeugnis aller volljährigen Personen, die im Haushalt leben (nicht älter als 3 Monate)
- Vorlage der Qualifizierung von mind. 160 Std. nach dem DJI-Curriculum bzw. anerkannter Ausbildungen nach der SächsQualiVO
- erfolgreicher Abschluss eines ca. 14-tägigen Praktikums in einer hierfür geeigneten Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung,
- Vorlage eines gültigen Nachweises Erste Hilfe am Kind (Grundkurs von 16 Stunden)
- Vorlage eines aktuellen Gesundheitsausweises und eines so genannten Tauglichkeitszeugnisses vom Hausarzt

- Ein Gesundheitsausweis ist auch von der Person vorzulegen, welche im privaten Umfeld der Tagespflegeperson die Mahlzeiten zubereitet bzw. damit in Berührung kommt.

Anfallende Kosten für die Erbringung der Unterlagen trägt die TPP.

Als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Tagespflegeperson gelten unter anderem:

- Es muss mindestens ein Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, die Bereitschaft zu Qualifizierung und Fortbildung, sowie Offenheit gegenüber der zuständigen Fachberatung bestehen.
- Die Tagespflegeperson hat Achtung vor der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Eltern. Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Werthaltung werden vorausgesetzt.
- Sie ist bereit, ihre Arbeit transparent zu machen und mit ihrer Kommune/Gemeinde, anderen Tagespflegepersonen, dem Jugendamt sowie anderen Partnern zu kooperieren.
- Der Tagespflegeperson ist bewusst, dass die Betreuung im eigenen Haushalt Einschränkungen im persönlichen Leben mit sich bringt und die Tätigkeit nur von der ganzen Familie getragen werden kann.
- Der Haushalt der TPP muss sich in einem geordneten, hygienisch vorbildlichen Zustand befinden.
- Solide Deutschkenntnisse als Voraussetzung für eine gute Bildungsarbeit nach dem Sächsischen Bildungsplan.

Grundsätzlich sind nur Personen geeignet, die:

- innerhalb der Familie keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen
- keine Pflegeverhältnisse nach SGB VIII §§ 33, 34 43 betreuen. Damit können Mischpflegeverhältnisse ausgeschlossen werden.
- unter keinen Suchterkrankungen leiden
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Tagespflegeperson oder einer in der Familie lebenden Person über 18 Jahre entspr. § 72a SGB VIII vorweisen
- keine übermäßige familiäre Belastung durch die häusliche Pflege und Betreuung von Angehörigen tragen,
- keiner extremistischen Gesinnung anhängen, die Auswirkung auf die päd. Arbeit hat
- keine gefährlichen Tiere besitzen

### **3.2.2 Eignungsfeststellung materieller und technisch-organisatorischer Voraussetzungen**

Jede Tagespflegestelle muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die an die Altersstruktur sowie die Gruppengröße der zu betreuenden Kinder angepasst sind.

Orientierungshilfe gibt dazu auch die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen.

Ein kindgerecht gestalteter Raum schließt das Vorhandensein von altersgemäßem und die Entwicklung förderndem Spielzeug und Mobiliar ein.

In allen Aufenthaltsbereichen der Kinder müssen die Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen zur Anwendung kommen.

Der Kinderbereich muss gut zugänglich sein. Die Tagespflegestelle sollte sich maximal im 1. Obergeschoss befinden.

Die Freifläche sollte ein abgegrenzter Bereich in unmittelbarer Nähe der Wohnung sein.

Spielgeräte und dergleichen müssen in einem technisch einwandfreien Wartungs- und Erhaltungszustand sein.

Sicherheit und hygienische Bedingungen müssen den Vorgaben der Unfallkasse Meissen und dem Merkblatt über Lebensmittelhygiene des SMK entsprechen.

In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle besteht nach § 7 Abs. 4 SächsKitaG Rauchverbot.

### **3.2.2.1 Zusätzliche Anforderungen bei der Anmietung von Räumen**

Grundsätzlich ist die Kindertagespflege ein familiennahes Betreuungsangebot für den U3 Bereich. In Ausnahmefällen, z.B. einer betriebsnahen Kindertagespflege, besteht die Möglichkeit, eine Kinderbetreuung in angemieteten Räumen einzurichten.

Die Anmietung von Räumen oder die Nutzung von Fremdräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit bedarf nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG der Zustimmung der Kommune/Gemeinde und einer Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung muss sichergestellt sein, dass die Kindertagespflege in angemieteten Räumen eindeutig und ausschließlich auf die eine Tagespflegeperson abgestellt ist. Eine überschneidende Betreuung durch weitere im gleichen Objekt befindliche Tagespflegestellen ist nicht zulässig.

Es sind nur Räumlichkeiten im Erdgeschossbereich anzumieten, die über einen Schlafraum, ein Spielzimmer, und Sanitärbereich verfügen.

Der Küchenbereich muss so gesichert sein, dass Unfallquellen ausgeschlossen werden können.

Im Innenbereich des Hofes oder zum angemieteten Objekt gehörigen Gartens muss eine abgeschlossene Spielfläche ohne Einfahrt von Kraftfahrzeugen vorhanden sein.

Die Haltung von Hunden und Katzen u. a. sich frei in der Tagespflegestelle bewegendes Tiere wird ausgeschlossen.

Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen sind zu sichern.

### **3.2.3 Erlaubniserteilung**

Die Eignungsfeststellung sowie die Erlaubniserteilung obliegen allein dem Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Pflegeerlaubnis ist in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen, in dem die Eignung der Tagespflegeperson explizit benannt wird.

Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen und wird vom Jugendamt nach Prüfung der Geeignetheit erteilt.

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Damit ist jede Betreuung, die über diesen zeitlichen Rahmen hinausgeht, gegen Entgelt geschieht und länger als drei Monate andauert, bereits ab dem ersten Kind erlaubnispflichtig, auch wenn diese auf rein privatrechtlicher Basis besteht und finanziert wird.

Ferner bedarf jede durch das Jugendamt oder die Gemeinde vermittelte oder finanzierte Tagespflege einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann im Einzelfall auch für weniger als die beantragte Anzahl der Kinder erteilt und mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

Im ersten Betreuungsjahr wird die Betreuung auf bis zu 3 Kinder begrenzt.

Damit bietet sich für die TPP die Möglichkeit, dieses neue Arbeitsfeld zu erschließen und einer Überforderung oder Überbelastung der Tagespflegeperson zu begegnen. Nach einem Jahr erfolgreicher Berufspraxis kann ein Antrag auf Erhöhung der Kinderzahl beim örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden. Dazu erfolgt erneut eine Prüfung der Räumlichkeiten.

Die Erlaubnis soll unabhängig von der Vermittlung eines Kindes erteilt werden.

Der Bescheid zur Erlaubnis enthält die Verpflichtung für die Tagespflegeperson, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (vgl. §§ 8a und 43 (3) SGB VIII, § 25 LJHG). Das betrifft sowohl die zu betreuenden Kinder als auch alle für die Betreuung relevanten Bedingungen einschließlich ihrer eigenen Person.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ab.

Der Tagespflegeperson ist die Erlaubnis zu entziehen, wenn deren Eignung nicht mehr gegeben und insbesondere das Kindeswohl nicht gewährleistet ist.

Mit Ablauf der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren erfolgt auf Antrag eine erneute Grundprüfung gemäß § 43 (3) SGB VIII, ob die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson fortbesteht.

### **3.2.4 Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse durch den Fachdienst des Jugendamtes**

Tagespflegepersonen und Eltern haben jederzeit Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Durch den Fachdienst Kindertagespflege sind regelmäßige Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen zu realisieren, die der fachlichen Begleitung der Betreuungsverhältnisse und fachlichen Beratung der Tagespflegepersonen dienen.

Tagespflegepersonen sollen einerseits in ihrer Sachkompetenz gestärkt werden und Bestätigung in ihrer Arbeit erfahren, andererseits ist die notwendige Fachaufsicht zu wahren und eine fortlaufende Prüfung der individuellen Eignung zu sichern. Somit erhält das Eignungs- und Erlaubnisverfahren eine prozesshafte Offenheit.

Dabei haben das Wohl der Kinder, deren Entwicklungsbedingungen in der Kindertagespflege und ihr Bildungsanspruch oberste Priorität.

### **3.2.5 Fortbildung**

Der Gesetzgeber hat das Landesjugendamt und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt, für eine hohe Qualität der Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in Kindertagesstätten sowie der TPP zu sorgen. Gemeinden, die Kindertagespflege anbieten, tragen eine Mitverantwortung für die Fortbildung der Tagespflegepersonen.

Der Fachdienst Kindertagespflege initiiert ein jährliches Fortbildungsprogramm, gibt Angebote fachlicher Weiterbildung den Tagespflegepersonen zur Kenntnis und regt sie insbesondere an, sich mit neuen Erkenntnissen auseinanderzusetzen, den fachlichen Austausch zu pflegen und ihren Tagespflegealltag zu reflektieren. Der Fachdienst wacht darüber, dass die geforderten 20 Stunden Fortbildung im Jahr als ein Mindestmaß gelten und die Inhalte den qualitativen Anforderungen an Tagespflegepersonen entsprechen. Der Nachweis der geleisteten Fortbildungen bildet ein wichtiges Kriterium bei der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis (entspr. der Sächs. QualiVO)

Der Lehrgang für Erste Hilfe am Kind ist aller zwei Jahre nachzuweisen.

Regionale Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden durch den Fachdienst beraten, logistisch unterstützt und gefördert.

## **4. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege**

### **4.1 Gewährung der laufenden Geldleistung an TPP**

In Ermangelung einer Einigung der obersten Landesjugendbehörde (hier SMK) und den Kommunalen Spitzenverbänden wird seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf die Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) vom 09.07.2009 als unterster akzeptabler Standard verwiesen. Durch die abrupte Einführung neuer Finanzierungsregelungen mit dem Jahressteuergesetz 2009 muss die finanzielle Situation und deren Auswirkung weiter analysiert werden.

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe schließen wir uns den Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen und dem SMK insofern an, dass mindestens 480 € als laufende Geldleistung, sowie die volle Übernahme des einheitlichen Beitrages in den neuen Bundesländern für die Unfallversicherung in Höhe von 87,38 € pro Jahr, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung an die TPP zu zahlen sind.

Dabei wird den Gemeinden empfohlen, weitergehende finanzielle Unterstützung mit dem Ziel der Qualitätssicherung an die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Durch nachfolgend zu erwartende Regelungen bzw. Empfehlungen des SMK zur Höhe der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen sind ggf. Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG liegt ausschließlich in Verantwortung der jeweiligen Kommune/Gemeinde.

### **4.2 Zusammenarbeit mit den Kommunen/Gemeinden**

In der Verantwortung der Kommunen liegt die Bereitstellung der Betreuungsangebote. Dies erfolgt wiederum in Abstimmung mit dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeit die Bedarfsplanung steht. Eltern sollen zwischen den vorhandenen Betreuungsformen diejenige auswählen können, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr ist ein fester Bestandteil der Kindertagesbetreuung in den Kommunen/Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge. Die Vermittlung erfolgt ausschließlich über die jeweilige Kommune/Gemeinde.

Die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Kommunen/Gemeinden bezieht sich schwerpunktmäßig auf

- die Planung der Kindertagespflege auf der Grundlage des SGB VIII und des SächsKitaG,
- die Einbeziehung der Gemeinden bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis (Hausbesuch)
- die Unterstützung der Kommunen/Gemeinden bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Kindertagespflege sowie
- Beratung entsprechend des Bedarfs der Kommunen/Gemeinden bei der Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen und Eltern zu fachlich- pädagogischen Fragen.

### **4.3 Vertretung**

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollten Urlaub und anderweitig planbare Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen. Für darüber hinaus unvorhersehbare Ausfallzeiten durch Krankheit u. ä. sollen die Sorgeberechtigten die Sicherheit erhalten, dass ihr Kind kontinuierlich betreut wird.

Die Kommunen/ Gemeinden wirken darauf hin, dass bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Dazu werden erprobte Vertretungsregelungen umgesetzt und entsprechend der speziellen Gegebenheiten der Kommunen und Gemeinden des Landkreises neue Modelle entwickelt.

Der Fachdienst des Jugendamtes kann hier bei Bedarf unterstützend tätig werden.

Voraussetzung für eine qualitative gesicherte Ersatzbetreuung ist, dass durch die Tagespflegeperson eine Bindungsbeziehung zwischen Eltern, Kind und Vertretungsperson hergestellt wird.

#### **4.4 Mitwirkung von freien Trägern**

Durch die Vernetzung von öffentlichem Träger der Jugendhilfe und freien Trägern des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge können praxisnahe und ressourcenorientierte Fortbildungen angeboten werden. Anerkannte freie Träger erbringen Fachberatungsleistungen für Tagespflegepersonen und Fortbildungen. Sie bieten Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches sowie externe Elternberatung an.

Die Mitwirkung kann im Rahmen der Jugendhilfeplanung künftig festgeschrieben werden.

### **5 Ausblicke/ Perspektiven**

Die Richtlinie legt u. a. Rahmenbedingungen und Standards für die Qualitätssicherung im Bereich Kindertagespflege im Landkreis für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum fest.

Nach erfolgreichem Abschluss der ESF geförderten Projektes „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ wird ein jährliches Fortbildungsprogramm unter Federführung der Fachberatung zum weiteren Ausbau der Qualitätsentwicklung für die KTP des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge erstellt. Daran beteiligt sind verschiedene freie Träger des Landkreises. Ausgehend vom 1. Fachtag 2011, wird im 2-Jahresturnus einen Fachtag zur Vertiefung relevanter Themen der Kindertagespflege durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe angeboten.

Die regional entstandenen Netzwerke werden weiter ausgebaut und stabilisiert, um damit den fachlichen Austausch an der Basis zu stärken. Diese Plattform wird durch den Fachdienst KTP kontinuierlich begleitet und unterstützt.

Besonderes Augenmerk soll der Gestaltung des Überganges der Kinder von der KTP in die Kindertageseinrichtung gelten. Dazu arbeitet der Fachdienst KTP und der Fachdienst Kindertagesstätten eng zusammen.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Fachdienstes KTP und der Vertreter der Kommunen und Gemeinden soll den fachlichen Austausch untereinander fördern und die Einrichtung von Vertretungsregelungen unterstützen.

Im Zuge des im § 24 SGB VIII ab 1. August 2013 festgelegten Rechtsanspruches eines Kindes auf Förderung in Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem 1. Lebensjahr und der gesetzlichen Gleichrangigkeit der Betreuungsform Kindertagespflege nach den §§ 1 ff. SächsKitaG erhält die Fortschreibung der Qualität des Angebotes Kindertagespflege besonderes Gewicht. Kindertagespflege wird mit der Familiennähe, der maximalen Betreuung von fünf Kindern bei einer stabilen und pädagogisch gut gebildeten Betreuungsperson ein gleichrangiges Angebot zur institutionellen Kindertagesbetreuung.

Die Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur einheitlichen Entwicklung fachgerechter Standards in der Kindertagespflege tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur einheitlichen Entwicklung fachgerechter Standards in der Kindertagespflege vom 05.08.2009, beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 08.10.2009, Vorlage Nr: 2009/5/0185 außer Kraft.